

Merkblatt zum Erwerb einer Streckenerweiterung für den Rhein

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen, ZKR-Rheinpatentes sein (§ 6.02 Ziff. 1 RheinSchPersV).

Grundlage ist die Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV, 747.224.121), 2. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2011

Strecke

Eine Streckenerweiterung für den Rhein kann in Basel für folgende Streckenabschnitte erworben werden:

- Iffezheim – Mannheim
- Iffezheim – Mainz
- Mannheim – Spyck
- Mainz – Spyck

Prüfungstermine

Die Daten betreffend Anmeldeschluss sowie die Prüfungsdaten werden jeweils für das ganze Jahr als Nachricht für die Binnenschifffahrt und auf unserer Homepage www.port-of-switzerland.ch publiziert. Anmeldungen nach Anmeldeschluss können nicht berücksichtigt werden.

Nachweis von Streckenfahrten

Siehe „Antrag auf Erteilung eines Patenten für den Rhein oder Streckenerweiterung/ Streckenzeugnis/ Bescheinigung“ (Antrag).

Antrag zur Prüfung

Für den Erwerb einer Streckenerweiterung müssen zusätzlich zum Antrag folgende Dokumente (plus eine Kopie) eingereicht werden:

- Rheinpatent nach ZKR
- Beglaubigter Nachweis über die ausgeführten Streckenfahrten und Fahrzeiten (Schifferdienstbuch)
- Sprechfunkzeugnis

Falls vorhanden

- Radarpatent

Anmeldung zur Prüfung oder Nachprüfung

Der Antrag und die geforderten Dokumente (Original plus jeweils eine Kopie) sind vollständig, vor Anmeldeschluss einzureichen. Mit dem Einreichen des Antrags ist die Anmeldegebühr zuzüglich Vorauszahlung zu bezahlen. Bei Rückzug des Antrags wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet und die Vorauszahlung wird bei fristgerechter Abmeldung, 2 Wochen vor Prüfungstermin in schriftlicher Form, für die nächste Prüfung gutgeschrieben. Falls die fristgerechte schriftliche Abmeldung nicht eingehalten wird, verfällt die Vorauszahlung und muss spätestens zum Anmeldeschluss der nächsten Prüfung erneut einbezahlt sein. Das Nachreichen von geforderten Dokumenten ist bis spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn gestattet, ansonsten verschiebt sich die Prüfung jeweils auf das nächstmögliche Datum. Die Prüfung hat spätestens 1 Jahr nach der Anmeldung zu erfolgen. Danach verfallen Antrag, Anmeldegebühr und Vorauszahlung.

Prüfung

Die Kandidaten haben sich am Prüfungstag 30 Minuten vor dem abgesprochenen Prüfungstermin am Schifffahrtsschalter der Schweizerischen Rheinhäfen in Basel zu melden. Nach diesem Zeitpunkt werden sie nicht mehr an die Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden, je nach Anzahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer Sperrfristen festgelegt, welche schriftlich an die ZKR weiter gemeldet werden.

Prüfungsablauf

Die Prüfung erfolgt schriftlich nach dem "Multiple-Choice-Verfahren". Streckenkenntnisse werden anhand von Skizzen (unterschiedlicher Teilstrecken) abgefragt.

Folgende Fächer werden geprüft:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Streckenkenntnisse für den beantragten Streckenteil (Erweiterung) | 30 – 60 min. |
| 2. Besondere schiffahrtspolizeiliche Bestimmungen für den beantragten Streckenteil (Erweiterung) | 30 – 60 min. |

Die Prüfungsfragen sind den folgenden Unterlagen entnommen:

- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
- Nachrichten für die Binnenschifffahrt (diese sind Bestandteil der oben genannten Verordnungen)
- "WESKA"-Kalender (neueste Ausgabe)
- Rheinatlas

Prüfungsgebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| - Anmeldegebühr | Fr. 130.00 |
| - Prüfungsgebühr (2 Fächer à CHF 60.00) (Vorauszahlung CHF 100.00 mit Anmeldegebühr zu bezahlen) | Fr. 120.00 |

Die Gebühren zur Nachprüfung sind wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| - Anmeldegebühr für die Nachprüfung | Fr. 90.00 |
| - Nachprüfung pro Fach (Vorauszahlung CHF 60.00 mit Anmeldegebühr zu bezahlen) | Fr. 60.00 |

Bei bestandener Prüfung sind zu bezahlen:

- | | |
|--|-----------|
| - Ausstellen einer neuen Patentkarte (Schweizer Rheinpatent) | Fr. 50.00 |
| - Vorläufiges Rheinpatent nach Anlage D2 RheinSchPersV (übrige Rheinpatente) | Fr. 30.00 |

Aufgrund von Gesetzes- und/oder Praxisänderungen können jederzeit und ohne Voranmeldung andere Bedingungen angewandt werden.